

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland .....</b>	<b>2</b>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2025 .....	2
Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2025 .....	3
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) .....	5
<b>Impressum .....</b>	<b>6</b>

**Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2025**

Die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2025 bezüglich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 08.08.2025 (Posteingang 13.08.2025) Gesch.Z.: 03-32-355-02-64/2023-001/006 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmerei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

**15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, den 14.08.2025

<b>Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2025</b>
--

Auf Grund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	501.109.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	532.316.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	514.078.200 EUR
Auszahlungen auf	541.641.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.542.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	493.792.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.656.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.535.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35.879.100 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	313.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 35.879.100 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 96.117.600 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 43,0 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen / Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
- über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro  
und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro

festgesetzt.

Ergänzend zu Pkt. 4 b):

Bei Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen / Einzahlungen stehen, gilt diese Grenze für den Eigenanteil.

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

An  
Noack, Torsten

Letzte bekannte Anschrift:  
15345 Altlandsberg OT Gielsdorf, Alt-Wilkendorf 18

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Bescheid über eine fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 22.07.2025,  
erlassen durch den Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt,  
Fachdienst Fahrerlaubnis und Bußgeld  
mit Aktenzeichen 36.84.05/300-Noack 140868**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnis und Bußgeld  
Zimmer 120  
15344 Strausberg, Am Biotop 12

Vor Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit Sachbearbeiterin:  
Frau Lange  
Telefonnummer: 03346/850-8135

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

G. Schmidt  
Landrat

Strausberg, den 13.08.2025

